

Einführungsgesetz zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (EG JStPO)

Vom 10. September 2026

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft,

gestützt auf die Schweizerische Jugendstrafprozessordnung (JStPO) vom 20. März 2009¹⁾ und § 63 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984²⁾.

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 251, Einführungsgesetz zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (EG JStPO), wird als neuer Erlass publiziert.

1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gegenstand

¹ Dieses Gesetz regelt den Vollzug der Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (JStPO)³⁾ sowie die Zuständigkeiten und Aufgaben der Behörden in Jugendstrafsachen.

§ 2 Widerhandlungen gegen das kantonale Strafrecht

¹ Die Bestimmungen der JStPO⁴⁾ gelten auch für Verfahren betreffend Widerhandlungen gegen das kantonale Strafrecht.

² Vorbehalten bleiben besondere Verfahrensvorschriften.

§ 3 Verhältnis zum Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO⁵⁾)

¹ Die Bestimmungen des EG StPO⁶⁾ gelten auch für Verfahren betreffend Jugendliche, sofern keine besonderen Bestimmungen bestehen.

1) SR 312.1

2) SGS 100

3) SR 312.1

4) SR 312.1

5) SGS 250

6) SGS 250

§ 4 Unabhängigkeit

¹ Die Jugendanwaltschaft ist eine fachlich unabhängige Hauptabteilung der Staatsanwaltschaft.

§ 5 Vertretung vor Gericht

¹ Die Jugendanwaltschaft vertritt ihre Verfahren vor Gericht.

§ 6 Bezugsperson

¹ Die zuständigen Behörden beachten den Grundsatz der Kontinuität der Bezugsperson.

2 Jugendstrafbehörden**§ 7 Jugendanwaltschaft (Art. 6 JStPO⁷⁾)**

¹ Untersuchungsbehörde nach Art. 6 JStPO⁸⁾ ist die Jugendanwaltschaft.

² Die Jugendanwaltschaft trägt im Rahmen ihres Auftrags und im Verbund mit anderen Behörden und Fachstellen zur Prävention von Jugendgewalt und Jugendkriminalität bei.

³ Die Jugendanwaltschaft unterstützt die mit dem Vollzug beauftragten Personen, Familien und Institutionen bei ihren Bemühungen um die soziale Eingliederung der Verurteilten. Sie pflegt den persönlichen Kontakt mit den untergebrachten Jugendlichen.

§ 8 Jugenddienst der Polizei Basel-Landschaft

¹ Die Polizei Basel-Landschaft unterhält einen Jugenddienst.

² Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jugenddienstes der Polizei Basel-Landschaft unterstehen in ihrer Tätigkeit gegenüber jugendlichen Angeschuldigten der Weisungsbefugnis der Jugendanwaltschaft und den Bestimmungen über das Strafverfahren gegen Jugendliche.

³ Im Bereich der Prävention unterstehen diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Weisungsbefugnis der Jugendanwaltschaft. Ausgenommen sind präventive Tätigkeiten bei aktuellen Gefährdungssituationen im Rahmen der Gefahrenabwehr.

§ 9 Untersuchungsbeauftragte

¹ Die Untersuchungsbeauftragten nehmen unter der Leitung oder im Auftrag der Jugendanwältinnen und Jugendanwälte Untersuchungshandlungen vor.

² Sie können im Rahmen von Piketteinsätzen Zwangsmassnahmen anordnen.

7) SR 312.1

8) SR 312.1

³ Für die Anordnung von Haft gilt § 13.

§ 10 Mitarbeitende des Sozialbereichs

¹ Die Mitarbeitenden des Sozialbereichs wirken bei Sozialabklärungen, Sanktionsplanung und -vollzug sowie Präventionsaufgaben mit.

§ 11 Durchführung der Mediation (Art. 17 JStPO⁹⁾)

¹ Die von der Jugendanwaltschaft mit der Durchführung eines Mediationsverfahrens nach Art. 17 JStPO¹⁰⁾ beauftragten Personen prüfen gemeinsam mit den beschuldigten Jugendlichen, deren gesetzlicher Vertretung sowie den geschädigten Personen, ob ein Mediationsverfahren durchgeführt werden kann.

² Am Mediationsverfahren nehmen die beschuldigten Jugendlichen und die geschädigten Personen teil. Deren Vertretungen können zum Mediationsverfahren zugelassen werden, wenn es für das Mediationsverfahren nützlich erscheint.

³ Kommt im Mediationsverfahren eine Einigung zustande, wird die getroffene Vereinbarung schriftlich festgehalten.

⁴ Der Vereinbarung müssen durch Unterschrift oder auf andere Weise zustimmen:

- a. die beschuldigten Jugendlichen;
- b. deren gesetzliche Vertretung;
- c. die geschädigten Personen.

⁵ Die beschuldigten Jugendlichen, deren gesetzliche Vertretung, die geschädigten Personen und die Jugendanwaltschaft erhalten je 1 Exemplar der Vereinbarung.

§ 12 Mitteilung an andere Behörden (Art. 75 StPO¹¹⁾, § 29 EG StPO¹²⁾)

¹ Jugendanwaltschaft, vormundschaftliche Organe, Schulen und andere Stellen der Jugendhilfe unterstützen einander und stimmen die Massnahmen ab.

² Mitteilungen an Behörden und ausserkantonale Amtsstellen sind zulässig, wenn die Informationen zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe benötigt werden.

³ Erfolgen Mitteilungen nach Abs. 1, sind die empfangenden Behörden und Amtsstellen ihrerseits zur Geheimhaltung zu verpflichten.

§ 13 Anordnung von Haft

¹ Während den Bürozeiten wird die Haft von der verfahrensleitenden Jugendanwältin oder dem verfahrensleitenden Jugendanwalt angeordnet.

9) SR 312.1

10) SR 312.1

11) SR 312.0

12) SGS 250

² Wird die Haft im Rahmen eines Piketteinsatzes angeordnet, sind die betroffenen Jugendlichen spätestens am nächstfolgenden Werktag von der verfahrensleitenden Jugendanwältin oder vom verfahrensleitenden Jugendanwalt persönlich anzuhören.

§ 14 Benachrichtigung bei vorläufiger Festnahme oder Verhaftung (Art. 27 f. JStPO¹³⁾)

¹ Bei der vorläufigen Festnahme oder Verhaftung von Jugendlichen ist umgehend deren gesetzliche Vertretung zu informieren.

² Die Benachrichtigung der gesetzlichen Vertretung kann später erfolgen, wenn und solange dies die Interessen der angeschuldigten Jugendlichen oder der Untersuchung erfordern, namentlich bei Verdacht auf Beteiligung an den strafbaren Handlungen oder bei Kollusionsgefahr.

3 Gerichte

§ 15 Präsidium des Jugendgerichts (Art. 34 Abs. 3 JStPO¹⁴⁾)

¹ Die Präsidentin oder der Präsident des Jugendgerichts beurteilt Anklagen im Anschluss an Einsprachen gegen Strafbefehle, welche Übertretungen zum Gegenstand haben.

§ 16 Beschwerde- und Berufungsinstanz in Jugendstrafsachen (Art. 7 JStPO¹⁵⁾)

¹ Beschwerden und Berufungen in Jugendstrafsachen beurteilt die Dreierkammer des Kantonsgerichts, Abteilung Strafrecht.

² Die Dreierkammer des Kantonsgerichts, Abteilung Strafrecht, behandelt Verfahren in Jugendstrafsachen vordringlich.

4 Vollzug

§ 17 Vollzug der Untersuchungs- und Sicherheitshaft (Art. 28 Abs. 3 JStPO¹⁶⁾)

¹ Der Vollzug der Untersuchungs- und Sicherheitshaft kann auch mittels Einweisung in eine geeignete Familie oder Institution erfolgen.

13) SR 312.1

14) SR 312.1

15) SR 312.1

16) SR 312.1

5 Gebühren

§ 18 Gebühren (Art. 416 ff. StPO¹⁷⁾; § 6 EG StPO¹⁸⁾)

¹ Die Jugendanwaltschaft kann für ihre Verrichtungen Gebühren bis CHF 20'000.–, ausnahmsweise bis CHF 100'000.– erheben.

6 Schlussbestimmungen

§ 19 Übergangsbestimmungen betreffend Zusammenführung der Jugendanwaltschaft mit der Staatsanwaltschaft per 1. Januar 2027

¹ Mit der Zusammenführung der Jugendanwaltschaft und der Staatsanwaltschaft gelten alle Handlungen, Fristen und Entscheide der bisherigen Jugendanwaltschaft für die Jugendanwaltschaft als Hauptabteilung der Staatsanwaltschaft.

² Die Amtsperiode der Leitung der Jugendanwaltschaft wird von der Zusammenführung der Jugendanwaltschaft mit der Staatsanwaltschaft nicht berührt.

³ Mit der Zusammenführung der Jugendanwaltschaft und der Staatsanwaltschaft geht die personelle und betriebliche Führung auf die Erste Staatsanwältin oder den Ersten Staatsanwalt über.

II.

1.

Der Erlass SGS 104, Gesetz über die Gewaltentrennung vom 23. Juni 1999 (Stand 1. Juli 2023), wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 2

² Insbesondere können dem Landrat nicht angehören:

e. *Aufgehoben.*

§ 4 Abs. 1

¹ Dem Landrat können nicht angehören:

c. **(geändert)** die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie Jugendanwältinnen und Jugendanwälte.

17) SR 312.0

18) SGS 250

2.

Der Erlass SGS 150, Gesetz über die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons (Personalgesetz) vom 25. September 1997 (Stand 1. August 2024), wird wie folgt geändert:

§ 60 Abs. 1

¹ Disziplinarbehörden sind:

- a. **(geändert)** der Landrat gegenüber den Präsidentinnen und Präsidenten sowie Richterinnen und Richtern des Kantonsgerichts, den Mitgliedern der Fachkommission Aufsicht über die Staatsanwaltschaft, den Vorsteherinnen bzw. Vorstehern der Besonderen Behörden, den Leitenden Staatsanwältinnen und den Leitenden Staatsanwälten sowie der Leitenden Jugendanwältin bzw. dem Leitenden Jugendanwalt;

3.

Der Erlass SGS 250, Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO) vom 12. März 2009 (Stand 1. Januar 2022), wird wie folgt geändert:

§ 3

Aufgehoben.

§ 4 Abs. 3 (geändert)

³ In ihren Entscheidungen im Einzelfall untersteht die Staatsanwaltschaft keinen Weisungen.

§ 5 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Regierungsrat übt die Aufsicht über die Strafverfolgung unter Beizug einer Fachkommission aus.

§ 7 Abs. 2 (geändert)

² Die Erste Staatsanwältin oder der Erste Staatsanwalt hat die folgenden Aufgaben:

- a. **(geändert)** Sie oder er ist für die personelle und betriebliche Führung der Staatsanwaltschaft verantwortlich.
- a^{bis}. **(neu)** Sie oder er ist – mit Ausnahme des Aufgabenbereichs der Jugendanwaltschaft – für die fachliche Führung verantwortlich.
- b. **(geändert)** Sie oder er vertritt die Staatsanwaltschaft nach aussen; in Belangen der Jugendanwaltschaft wird diese beigezogen.

- d. **(geändert)** Sie oder er führt in ausgewählten Fällen im Erwachsenenstrafrecht die Strafuntersuchung und erhebt Anklage beim Gericht.

§ 8

Aufgehoben.

§ 9

Aufgehoben.

§ 10 (totalrevidiert)

Zuständigkeit für Wahlen und Anstellungen

¹ Der Landrat wählt auf verbindlichen Vorschlag des Regierungsrats:

- a. die Erste Staatsanwältin oder den Ersten Staatsanwalt;
- b. einzeln die Leitenden Staatsanwältinnen und die Leitenden Staatsanwälte;
- c. die Leitende Jugendanwältin oder den Leitenden Jugendanwalt.

² Der Regierungsrat stellt die weiteren Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie die weiteren Jugendanwältinnen und Jugendanwälte an.

³ Der Regierungsrat kann für die Dauer der Behandlung einzelner Fälle ausserordentliche Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie ausserordentliche Jugendanwältinnen und Jugendanwälte anstellen.

⁴ Die Staatsanwaltschaft stellt die weiteren Mitarbeitenden der Staatsanwaltschaft an.

§ 11 Abs. 1 (geändert)

¹ Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie Jugendanwältinnen und Jugendanwälte müssen über eine abgeschlossene rechtswissenschaftliche Ausbildung verfügen.

4.

Der Erlass SGS 700, Polizeigesetz (PolG) vom 28. November 1996 (Stand 1. Januar 2022), wird wie folgt geändert:

§ 26b Abs. 2

² Die Polizei Basel-Landschaft übermittelt die Adresse der gefährdeten sowie der weggewiesenen Person umgehend von Amts wegen:

- a. **(geändert)** inklusive Sachverhaltsinformationen an die Staatsanwaltschaft und

§ 45e Abs. 3

³ Aufzeichnungsdaten, Kopien und Ausdrücke aus personenbezogener Videoüberwachung werden, unter Vorbehalt von Bst. d, je nach dem im Betriebsreglement festgelegten Einsatzzweck spätestens nach Ablauf folgender Aufbewahrungsfristen vernichtet:

- d. **(geändert)** laufen polizeiliche Ermittlungen, so stehen die Fristen gemäss Bst. a–c still, bis die Staatsanwaltschaft über die Beschlagnahme der betreffenden Videosequenz entschieden hat.

§ 55b Abs. 2 (geändert)

² Die Polizei Basel-Landschaft macht eine Kostenaufstellung für Aufwendungen im Zusammenhang mit Strafverfahren und leitet sie der Staatsanwaltschaft weiter.

III.

Der Erlass SGS 242, Einführungsgesetz zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (EG JStPO) vom 23. September 2010, wird aufgehoben.

IV.

Dieser Erlass tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.

Liestal, 10. September 2026

Im Namen des Landrats

der Präsident: Dürr

die Landschreiberin: Heer Dietrich